

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI

2021

Was ist anders als in der Version GRI 2016/2018?



Die Global Reporting Initiative (GRI)



... ist eine gemeinnützige Stiftung mit einer Vielzahl beteiligter Partner, gegründet 1997 durch CERES und mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP). Seit 2002 hat sie ihren Sitz in Amsterdam.

Ziel: „Nachhaltigkeitsberichterstattung zur gängigen Praxis zu machen, in dem Organisationen dazu angeleitet und dabei unterstützt werden“



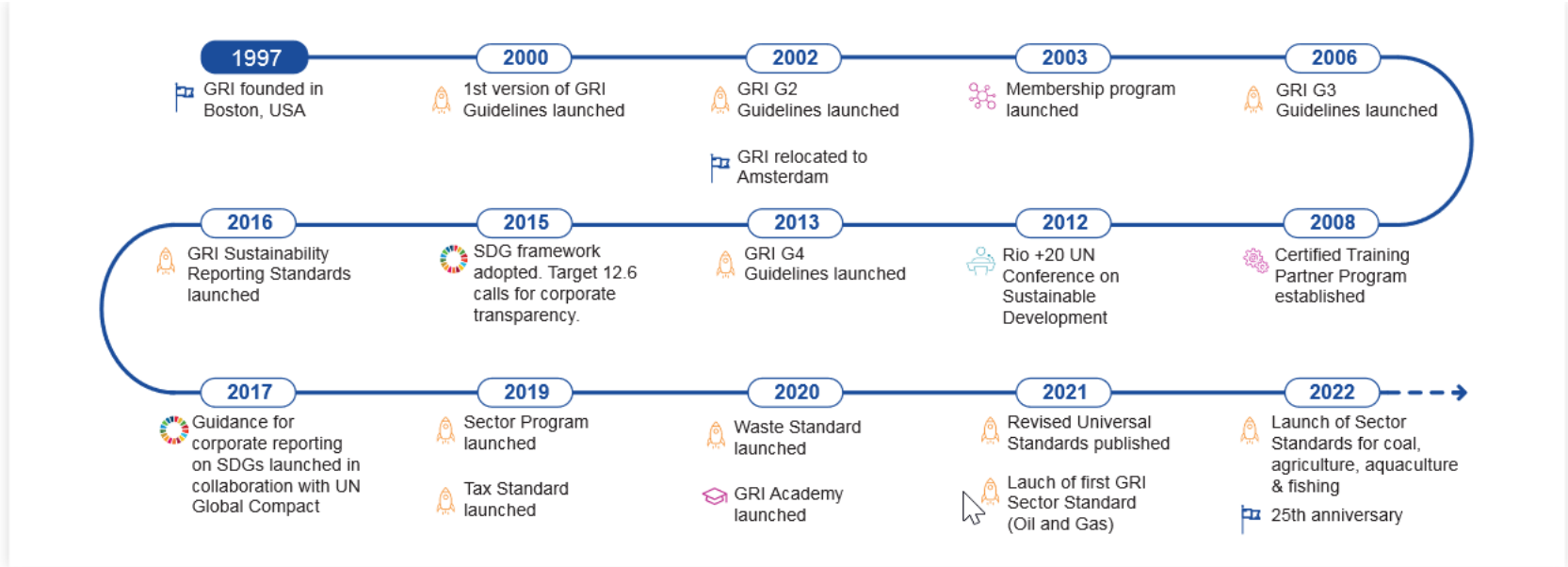
breites internationales Benchmarking

<https://database.globalreporting.org/>

GRI Entwicklung in 25 Jahren



<https://www.globalreporting.org/media/b15hggfc/gri-25-years-history.pdf>



An evolution of the GRI brand over the past 25 years

2022 war ein Übergangsjahr für Nutzer der GRI SRS



[Bild](#)

Version **GRI Sustainable Reporting Standards 2016**
(inkl. update 2018) gilt bis Ende 2022



[Bild](#)

Version **GRI Standards 2021**
gilt ab 01.01.2023
Das 6. Update von GRI wurde am
05.10.2021 veröffentlicht

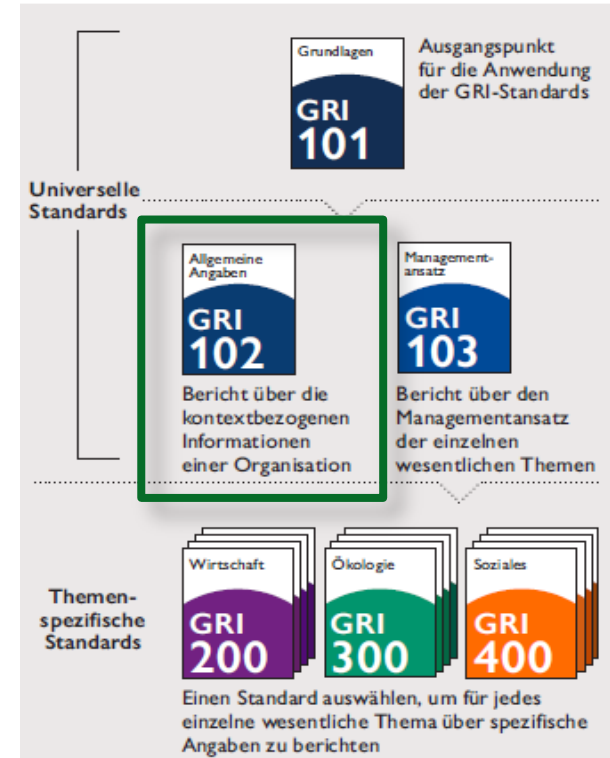
Beide Versionen zielen ab auf maximale Transparenz & Qualität der NA-Berichte. Die neue Version verdeutlicht dabei die Fokusthemen und hat eine andere Struktur.

Grundsätzlich besteht die Berichterstattung aus 2 Teilen:

- Unternehmensportrait (Standard Angaben)
- Darstellung der für die Organisation spezifischen Themen mit Bezug auf Nachhaltigkeit

Überblick über die GRI-Standards 2016/18 (bis Ende 2022)

- ▶ GRI 101 Grundlagen
- ▶ GRI 102: **Allgemeine Angaben („Portrait“)**
- ▶ GRI 103: Managementansatz
- ▶ **Spezifische Standards:**
 - ▶ 200 Wirtschaftsthemen
 - ▶ 300 ökologische Themen
 - ▶ 400 soziale Themen



Quelle: GRI Standards 101 Grundlagen

GRI Standards 2021 (seit 01.01.2023 in Kraft)



GRI-Standards

Universelle Standards



Anforderungen und Prinzipien für die Verwendung der GRI-Standards



Angaben über die berichtende Organisation



Angaben und weiterführende Anleitungen zu den wesentlichen Themen der Organisation

Anwendung aller drei Universalstandards auf Ihre Berichterstattung

Branchenstandards



Anwendung der für Ihre Branche geltenden Branchenstandards

Themenstandards



Auswahl von Themenstandards, um spezifische Informationen zu Ihren wesentlichen Themen offenzulegen

Allgemeine Angaben (Portrait)

Spezifische Angaben

Quelle: GRI 1 2021

Was ist nun neu?



- ▶ Ein großer Unterschied besteht jedoch nur auf den ersten Blick:
 - ▶ Die „**Spezifischen Anforderungen**“ und entsprechenden Kennzahlen aus den Reihen 200 (Wirtschaft), 300 (Umwelt) und 400 (Soziales) sind Großteils unverändert geblieben und werden sukzessive branchenspezifisch ergänzt.
- ▶ Verfeinerte und **vertiefte Methodik** zur Bestimmung der **Wesentlichkeit**
- ▶ Änderung der **Übereinstimmungsoptionen**
- ▶ **Vertiefung der Anforderungen an den Managementansatz bei den wesentlichen Themen**, bspw. beim Klimamanagement (GRI 3 in der neuen Version)
- ▶ **Die Reihe 100 Allgemeine Anforderungen** (GRI 2 in der neuen Version) wird nun anders strukturiert und ergänzt.
- ▶ → GRI 2 & 3 Universal Standards



Auswirkungen

die Effekte, die eine Organisation aufgrund ihrer Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen auf die Wirtschaft, die Umwelt oder die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte

wesentliche Themen

Themen, die die wichtigsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen widerspiegeln, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Sorgfaltspflicht oder **Due Diligence**

Verfahren zur Identifizierung, Vermeidung, Abschwächung und Rechenschaftslegung darüber, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Stakeholder oder **Interessengruppen**

Einzelperson oder Gruppe, die ein Interesse hat, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: GRI 2021, Webinar 05.10.21 (übersetzt)

Tiefe der Berichterstattung



Von „Kern“ und „Umfassend“ in 2016/18
nun hin zu



„in Übereinstimmung mit den GRI-Standards“ (ähnlich
„umfassend“) → bei Einhaltung von 9 Anforderungen
„unter Bezugnahme auf die GRI- Standards“ (eingeschränkt,
ähnl. „Kern“) → bei Einhaltung von 3 Anforderungen



2016:



Übereinstimmungsoptionen GRI 101-3

Quelle: GRI 101 Grundlagen, S. 23

Tabelle 1 Kriterien für die Erklärung, dass ein Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist		
Erforderliche Kriterien	Option „Kern“	Option „Umfassend“
Verwenden Sie in allen veröffentlichten Dokumenten mit Angaben auf Basis der GRI-Standards die korrekte Erklärung (Anwendungserklärung)	Fügen Sie folgende Erklärung ein: „Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards Option Kern erstellt.“	Fügen Sie folgende Erklärung ein: „Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards Option Umfassend erstellt.“
Wenden Sie GRI 101: Grundlagen an, um bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts dem grundlegenden Verfahren zu entsprechen	Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen aus Abschnitt 2 des Standards GRI 101: Grundlagen („Anwendung der GRI-Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten“)	[wie für Option „Kern“]
Wenden Sie für die Offenlegung von kontextbezogenen Informationen über eine Organisation den Standard GRI 102: Allgemeine Angaben an	Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen für die folgenden Angaben aus GRI 102: Allgemeine Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Angaben 102-1 bis 102-13 (Organisationsprofil) • Angabe 102-14 (Strategie) • Angabe 102-16 (Ethik und Integrität) • Angabe 102-18 (Unternehmensführung) • Angaben 102-40 bis 102-44 (Einbindung von Stakeholdern) • Angaben 102-45 bis 102-56 (Vorgehensweise bei der Berichterstattung) 	Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen für alle Angaben aus GRI 102: Allgemeine Angaben. Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist nur für folgende Angaben zulässig: Angabe 102-17 (Ethik und Integrität) und Angaben 102-19 bis 102-39 (Unternehmensführung). Weitere Informationen finden Sie in Klausel 3.2.
Wenden Sie für die Offenlegung des Managementansatzes und der Abgrenzungen aller wesentlichen Themen GRI 103: Managementansatz an ¹	Erfüllen Sie für jedes wesentliche Thema alle Pflichtanforderungen aus GRI 103: Managementansatz. Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist nur für die Angaben 103-2 und 103-3 zulässig (siehe Klausel 3.2)	[wie für Option „Kern“]
Wenden Sie für die Offenlegung wesentlicher Themen die themenspezifischen GRI-Standards (200er-, 300er-, 400er-Reihe) an	Für jedes in einem themenspezifischen GRI-Standard behandelte wesentliche Thema gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen des Abschnitts „Angaben zum Managementansatz“ • Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen für mindestens eine themenspezifische Angabe <p>Es wird empfohlen, für jedes nicht von einem GRI-Standard behandelte wesentliche Thema andere angemessene Angaben für dieses Thema offenzulegen (siehe Klausel 2.5.3)</p> <p>Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist für alle themenspezifischen Angaben zulässig (siehe Klausel 3.2)</p>	Für jedes in einem themenspezifischen GRI-Standard behandelte wesentliche Thema gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen des Abschnitts „Angaben zum Managementansatz“ • Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen für alle themenspezifischen Angaben <p>Es wird empfohlen, für jedes nicht von einem GRI-Standard behandelte wesentliche Thema andere angemessene Angaben für dieses Thema offenzulegen (siehe Klausel 2.5.3)</p> <p>Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist für alle themenspezifischen Angaben zulässig (siehe Klausel 3.2)</p>
Stellen Sie gegebenenfalls	Erfüllen Sie alle Pflichtanforderungen in Klausel 3.2	[wie für Option „Kern“]



Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards

- Ersetzen von Kern- und umfassenden Optionen
- Umfassendes Bild der wichtigsten Auswirkungen einer Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen und wie sie mit diesen Auswirkungen umgeht

Bericht mit Verweis auf die GRI-Standards

- Wenn die Organisation nicht alle Anforderungen für die Berichterstattung nach den GRI-Standards erfüllen kann
- Wenn die Organisation Informationen über bestimmte Themen für bestimmte Zwecke berichtet

Überblick über die Anforderungen zur Übereinstimmung, GRI 1-3



30 Standard-
angaben zum
„Portrait“

- Anforderung 1: Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung
- Anforderung 2: Berichterstattung über die Angaben in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021
- Anforderung 3: Bestimmung der wesentlichen Themen
- Anforderung 4: Berichterstattung über die Angaben in GRI 3: Wesentliche Themen 2021
- Anforderung 5: Berichterstattung über die Angaben in GRI-Themenstandards für jedes wesentliche Thema
- Anforderung 6: Angabe von Gründen für die Auslassung für Angaben und Anforderungen, denen die Organisation nicht nachkommen kann
- Anforderung 7: Veröffentlichung eines GRI-Index
- Anforderung 8: Bereitstellung einer Anwendungserklärung
- Anforderung 9: Benachrichtigung von GRI



Überblick über die Anforderungen zur Berichterstattung unter Bezugnahme auf GRI



Anforderung 1: Veröffentlichung eines GRI-Index

Anforderung 2: Bereitstellung einer Anwendungserklärung

Anforderung 3: Benachrichtigung von GRI

- ▶ Außerdem Auskunft über Auswirkung auf wesentliche Themen (mittels GR 3-3) geben
- ▶ Angaben 2-1 bis 2-5, sowie 3-1 und 3-2 dürfen nicht ausgelassen werden

2021: Anzahl zu berichtender spezifischer Indikatoren Anleitung zu 5-a



- ▶ Es gibt keine Mindestanzahl von **spezifischen** Angaben, die aus den Themenstandards berichtet werden müssen. Die Anzahl der Angaben, die die Organisation berichtet, basiert auf ihrer Einschätzung, welche Angaben für ihre **Auswirkungen in Bezug auf ein wesentliches Thema relevant** sind.
- ▶ Die Organisation ist nur verpflichtet, Angaben zu machen, die für ihre Auswirkungen in Bezug **auf ein wesentliches Thema** relevant sind. Die Organisation ist nicht verpflichtet, Angaben zu machen, die nicht relevant sind.

Sehr interpretativ: Reicht nur eine Kennzahl oder nicht?
→ Lösung: Je konkreter das wesentliche Nachhaltigkeitsthema beschrieben wird, desto transparenter wird die Auswahl der zu berichtenden Kennzahlen, die zu begründen und nachzuvollziehen sind.



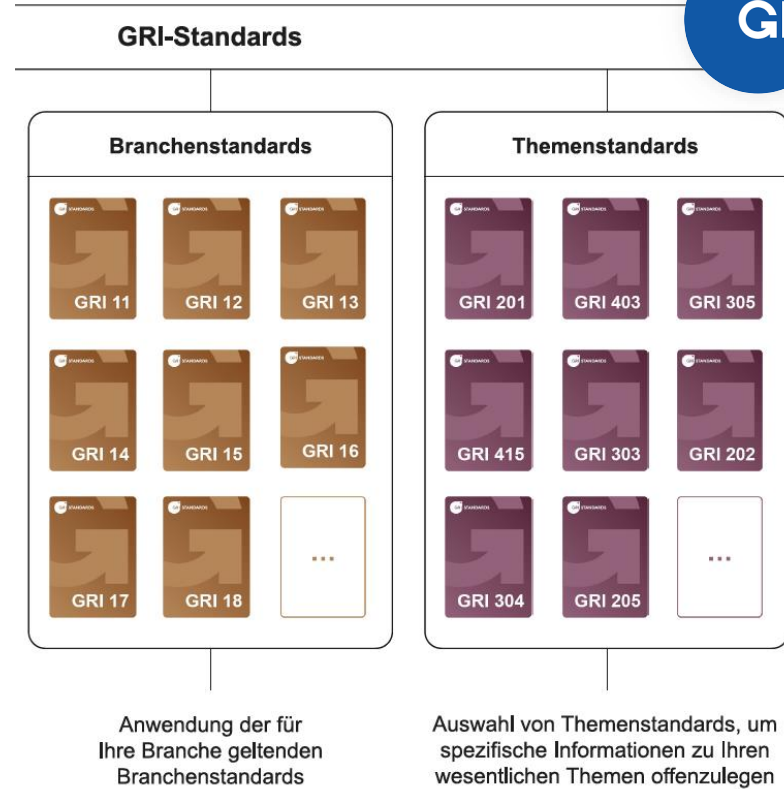
„Spezifische Indikatoren 2016“ aus den 200-, 300- ,
400- Reihen

sind nun



„Topic Standards 2021“ mit (fast) gleicher
Nummerierung einzelner Indikatoren

- ▶ **Für jedes wesentliche Thema:**
 - ▶ Erst branchenspezifische Indikatoren (Sector Standards), anwenden, falls es sie gibt
 - ▶ Allgemeine Indikatoren (Topic Standards) anwenden, falls branchenspezifischen nicht vorliegen bzw. ergänzt werden sollen
 - ▶ Wird das wesentliche Thema in keinem der Standards (Sector und Topic) beschrieben → Anwenden anderer Referenzen möglich





Für jedes wesentliche Thema:

- ▶ Gründe für eine **Auslassung** sind bei allen Angaben aus den Themenstandards zulässig. Wenn die Organisation keine Angabe macht, muss die Organisation im GRI-Inhaltsindex dies begründen.
- ▶ **Dazu bestehen bei der GRI folgende Optionen (Gründe für die Auslassung) :**
 - ▶ Nicht anwendbar
 - ▶ Rechtliche Verbote
 - ▶ Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht
 - ▶ Informationen nicht verfügbar/ unvollständig

Themen Standards 2021

Im Detail...





Version 2016/18

Standardangaben 102-Reihe:

- ▶ 102-1 Name der Organisation
- ▶ 102-2 Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen
- ▶ 102-3 Hauptsitz der Organisation
- ▶ 102-4 Betriebsstätten
- ▶ 102-45 Im Konzernabschluss enthaltene Entitäten



Version 2021

Allgemeine Angaben GRI :

- ▶ Angabe 2-1 Organisationsprofil
- ▶ Angabe 2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden

Aufstellung ist gleich, siehe Details in Guidance zu G2-1&2-2

2021: Corporate Governance, CG-Strategie



- ▶ CG: Ethik und Strategie GRI 2

4. Strategie, Richtlinien und Praktiken

Angabe 2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung

Angabe 2-23 Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen

Angabe 2-24 Einbeziehung politischer Verpflichtungen

Angabe 2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen

Verpflichtungen der obersten Leitung zum Prinzip der Due Diligence, v. a. bezüglich der Menschenrechte, Festlegen der Strategie und Operationalisierung und Anwenden interner Richtlinien, ISO-Managementsysteme etc.
→ Ist deutlich konkreter, siehe Guidelines für Details

GRI zur Nachhaltigkeitsorganisation



Version 2018



Version 2021

Standardangaben 102-Reihe:

Angabe 102-18 Führungsstruktur

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- Führungsstruktur der Organisation, einschließlich der Gremien des höchsten Kontrollorgans.
- für die Entscheidungsfindung zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen zuständige Gremien.

Angabe 102-19 Delegation von Befugnissen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- Verfahren für die Delegation von Befugnissen für ökonomische, ökologische und soziale Themen durch das höchste Kontrollorgan, durch Führungskräfte und andere Angestellte.

Aufstellung ist gleich, siehe Details
Guidance GRI 2-9 und GRI 2-13

► General Disclosure GRI 2:

Angabe 2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- die Führungsstruktur, einschließlich der Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans beschreiben
- die Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans auflisten, die für die Entscheidungsfindung und die Überwachung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zuständig sind
- die Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Ausschüsse beschreiben nach:

Angabe 2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- beschreiben, wie das höchste Kontrollorgan die Verantwortung für das Management der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen delegiert, einschließlich:
 - ob sie Führungskräfte ernannt hat, die für das Management der Auswirkungen zuständig sind
 - ob sie die Verantwortung für das Management der Auswirkungen an andere Angestellte delegiert hat
- das Verfahren und die Häufigkeit, mit der Führungskräfte oder andere Angestellte dem höchsten Kontrollorgan über das Management der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen Bericht erstatten

2021: Angaben zum Managementansatz in GRI 3



Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen



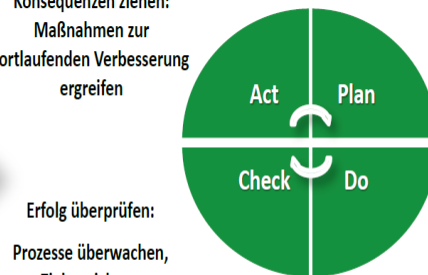
ANFORDERUNGEN

Für jedes wesentliche Thema, das unter Angabe 3-2 aufgeführt wird, muss die Organisation:

- a. die tatsächlichen und potenziellen negativen und positiven Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, beschreiben
- b. berichten, ob die Organisation durch ihre Aktivitäten oder als Ergebnis ihrer Geschäftsbeziehungen in die negativen Auswirkungen involviert ist, und die Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen beschreiben
- c. ihre Richtlinien oder Verpflichtungen in Bezug auf das wesentliche Thema beschreiben
- d. Maßnahmen beschreiben, die ergriffen wurden, um das Thema und die damit verbundenen Auswirkungen zu handhaben, unter anderem:
 - i. Maßnahmen zur Verhinderung oder Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen
 - ii. Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher negativer Auswirkungen, einschließlich Maßnahmen, um für deren Abhilfe zu sorgen oder an deren Abhilfe mitzuwirken
 - iii. Maßnahmen zum Umgang mit tatsächlichen und potenziellen positiven Auswirkungen;
- e. die folgenden Informationen über die Nachverfolgung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen berichten:
 - i. Verfahren, die zur Nachverfolgung der Wirksamkeit der Maßnahmen eingesetzt werden
 - ii. Ziele, Vorgaben und Indikatoren, die zur Bewertung der Fortschritte verwendet werden
 - iii. die Wirksamkeit der Maßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und Vorgaben
 - iv. gewonnene Erkenntnisse und wie diese in die betrieblichen Strategien und Verfahren der Organisation eingeflossen sind;
- f. Beschreibung, wie die Einbindung von Interessengruppen die ergriffenen Maßnahmen (3-3-d) und die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen (3-3-e) beeinflusst hat.



Konsequenzen ziehen:
Maßnahmen zur
fortlaufenden Verbesserung
ergreifen



Erfolg überprüfen:
Prozesse überwachen,
Zielerreichung
Messen und errichten

Strategie entwickeln:
Ziele & Politik
festlegen

Umsetzen:
in die Prozesse integrieren und
verwirklichen

→ Umsetzung durch
Kommunikation des
Managementprogramms



► 2-27 Allgemeine Rechtliche Konformität – NEU



Angabe 2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Gesamtzahl der wesentlichen Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen während des Berichtszeitraums berichten sowie eine Aufschlüsselung dieser Zahl nach:
 - i. Fällen, in denen Geldbußen verhängt wurden
 - ii. Fällen, in denen nicht -monetäre Sanktionen verhängt wurden
- b. die Gesamtzahl und den Geldwert der während des Berichtszeitraums gezahlten Geldbußen für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen berichten sowie eine Aufschlüsselung dieser Gesamtzahl nach:
 - i. Geldbußen für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, die im laufenden Berichtszeitraum begangen wurden
 - ii. Geldbußen für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, die in früheren Berichtszeiträumen begangen wurden
- c. die wesentlichen Verstöße beschreiben
- d. beschreiben, wie die Organisation wesentliche Verstöße festgestellt hat

2021: Wirtschaftliche Themen 200-Reihe – 13 mögliche Indikatoren - bleiben bestehen



- ▶ 201 Wirtschaftliche Leistung (4 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 202 Marktpräsenz (2 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 203 Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen (2 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 204 Beschaffungspraktiken (1 Indikator, **2016**)
- ▶ 205 Korruptionsbekämpfung (3 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 206 Wettbewerbswidriges Verhalten (1 Indikator, **2016**)
- ▶ 207 Steuern (3 Indikatoren, **2019**)

Keine Änderungen in der Aufstellung und den Anforderungen

2021: Ökologische Themen 300-Reihe (30 mögliche Umweltindikatoren)



- ▶ 301 Materialien (3 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 302 Energie (5 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 303 Wasser (3 Indikatoren, **2018**)
- ▶ 304 Biodiversität (4 Indikatoren, **2016**) – **unter Bearbeitung**
- ▶ 305 Emissionen (7 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 306 Abfall (5 Indikatoren, **2020**)
- ▶ **307 Umwelt-Compliance (1 Indikator, 2016) - zurückgezogen**
- ▶ 308 Umweltbewertung der Lieferanten (2 Indikatoren, **2016**)

Keine Änderungen in Aufstellung und Anforderungen bis auf 307

2021: Teil der 400-Reihe



- ▶ 401 Beschäftigung (3 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 402 Arbeitnehmer / Arbeitgeber Verhältnis (1 Indikator, **2016**)
- ▶ 403 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (4 Indikatoren, **2018**)
- ▶ 404 Aus- und Weiterbildung (3 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 405 Vielfalt & Chancengleichheit (2 Indikatoren, **2016**)
- ▶ 406 Gleichbehandlung (1 Indikator, **2016**)
- ▶ 407 Vereinigungsfreiheit / Tarif (1 Indikator, **2016**)

Keine Änderungen in der Aufstellung und den Anforderungen

2021: Nachhaltiges Lieferantenmanagement

Übersicht der GRI Indikatoren



- ▶ Risikoanalyse in der Wertschöpfungskette - Sorgfaltspflicht
 - ▶ Wirtschaftlichkeit: GRI 204 (**2016**)
 - ▶ Umwelt: GRI 308 (**2016**)
 - ▶ Soziales: GRI 408, 409, 410, 412, 414 (**2016**)

Keine Änderungen in der Aufstellung und Anforderungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Einen [Artikel dazu](#) finden Sie im
GUTcert Newsletter für Oktober 2022

Ihre Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert:

[Yulia Felker](#) & [Anna Büttgen](#)